

# Hausordnung der Grundschule und des Hortes „Ludwig Richter“ Freital Birkigt

nach dem Beschluss der Schulkonferenz vom 11.04.2018

Telefon Schule: 0351/649 13 58 Handy 0152 54501711  
Telefon Hort: 0351/644 57 09 Handy 0152 54501709  
Fax: 0351/641 31 39  
E-Mail Schule: [sekretariat-gsludwigrichter@freital.com](mailto:sekretariat-gsludwigrichter@freital.com)  
E-Mail Hort: [leitung-hort-gsludwigrichter@freital.com](mailto:leitung-hort-gsludwigrichter@freital.com)  
Sekretariat: Mo bis Fr 7.30 – 13.00 Uhr

## Unterrichtszeiten:

1. Stunde: 08:00 - 08:45 Uhr, anschließend Frühstückspause
2. Stunde: 08:55 - 09:40 Uhr, anschließend Hofpause
3. Stunde: 10:00 - 10:45 Uhr
4. Stunde: 10:50 - 11:35 Uhr, anschließend Essenspause
5. Stunde: 12:05 - 12:50 Uhr
6. Stunde: 12:55 - 13:40 Uhr

## Betreuung Schule/Hort

Der Frühhort öffnet für die Kinder ab 6 Uhr. Der Einlass für die Schulkinder beginnt 7.45 Uhr mit dem Öffnen der Zwischentür durch die aufsichtsführende Lehrkraft.

Während der Unterrichts- und Hortzeit (6 - 17 Uhr) bleibt das Schulgebäude aus Sicherheitsgründen verschlossen. Eine Öffnung erfolgt nur von 13 Uhr bis 16 Uhr.

Während des Aufenthaltes in der Schule und im Hort dürfen die Kinder das Gelände nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Die Kinder der Klasse 3 und 4 sowie alle Hauskinder gehen in der Mittagspause 11.35 Uhr essen. Die Kinder der Klasse 1 und 2 gehen nach Unterrichtsschluss in den Hort und dann mit den Erziehern essen. Nach Unterrichtsschluss oder nach Beendigung der Hortbetreuung verlassen die Kinder umgehend das Schulgelände.

Zu Beginn des Frühhortes und nach Unterrichtsschluss melden sich die Kinder bei den zuständigen Erziehern an. Sie verabschieden sich wieder persönlich, auch wenn sie abgeholt werden. Es erfolgt ausschließlich eine persönliche Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.

Bei unvorhergesehenem Ausfall oder Hitzefrei dürfen Schüler nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern eher nach Hause geschickt werden. Die anderen Hauskinder werden bis zum regulären Unterrichtsschluss betreut.

Hortkinder mit einem Frühhort-, Ganztags-, oder Ferientarif werden bei späterem Unterrichtsbeginn auch in der ersten Stunde und bei einem Unterrichtsausfall ab 11.35 Uhr betreut (außer beim Frühhorttarif).

Hortkinder werden zu feststehenden Uhrzeiten und nur mit einer schriftlichen Vollmacht der Eltern (in schriftlicher Form mit Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten, als Dauervollmacht oder tägliche Vollmacht, auch bei

Fremdabholung) selbständig aus der Einrichtung entlassen. Andere Formen können aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.

## **Unfallschutz/Versicherung/Gesundheit/Haftung**

Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes ist nur vor Unterrichtsbeginn, nach Unterrichtsende, zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen und während der Hortzeit gestattet. Den Aufforderungen und Anweisungen des aufsichtführenden Personals ist dabei unbedingt Folge zu leisten. Personen, die Kinder abholen, ist das Betreten der Hort- und Unterrichtsräume nur in Anwesenheit eines Erziehers oder Lehrers gestattet sowie bei wichtigen Absprachen oder mit Erlaubnis.

Unfälle und Verletzungen sind sofort einer Lehrkraft oder einem Erzieher zu melden.

Das Tragen von Hausschuhen ist verbindlich. Aus Gründen des Unfallschutzes sollte es ein festes, geschlossenes Schuhwerk sein.

Aus Sicherheitsgründen achten alle Erwachsenen darauf Türen und Gartentore geschlossen zu halten. Der Zugang zum Gelände hat ausschließlich über den Haupteingang zu erfolgen.

Das Mitbringen und Tragen von gefährdungsreichen Gegenständen (z.B. Hieb- und Stichwerkzeug, diverse Zündwaren) in Schule und Hort ist nicht gestattet. Im Falle eines Verstoßes wird der Gegenstand sicher verwahrt und den Eltern ausgehändigt.

Private Sachen der Kinder sind durch den Einrichtungsträger nicht versichert. Das Mitbringen von Spielsachen, persönlichen Gegenständen sowie Wertgegenständen erfolgt nach eigenem Ermessen und in Eigenverantwortung der Eltern.

Verluste oder Beschädigungen von schulinternem Eigentum oder Horteigentum sind umgehend einer Lehrkraft, Erzieher oder Hausmeister mitzuteilen. Bei vorsätzlichen Beschädigungen können Regressansprüche an die Eltern gestellt werden.

Das Mitbringen eines Mobiltelefons während der Schul- und Hortzeit ist möglich. Dieses verbleibt jedoch ausgeschaltet im Ranzen.

Fundsachen werden einem Erwachsenen übergeben. Bei Verlusten kann an der Fundstelle im Haus nachgesehen und nachgefragt werden.

## **Krankmeldung/Wiederzulassung/Medikamentengabe**

Ist ein Kind durch Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule schnellstmöglich mitzuteilen und das Kind möglichst bis 8 Uhr abzumelden. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am 3. Schultag vorzulegen.

Im Falle eines Kopflaus- oder Nissenbefalls besteht eine unbedingte Meldepflicht seitens der Eltern. Desgleichen gilt dies für übertragbare Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen. In diesem Fall ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes vor der Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorzulegen.

Eine Entscheidung über die Gabe von Medikamenten kann die Schul- und Hortleitung mit der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und in Absprache mit dem Einrichtungsträger treffen.

## **Allgemeines**

Die Erreichbarkeit der Eltern ist durch Aktualisierung der Telefonnummern und der Wohnanschrift zu gewährleisten.

Werbung und Warenverkauf sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen legt die Schul- bzw. Hortleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Einrichtungsträger fest.

Wir agieren mit den Fotografier- und Veröffentlichungsgrundsätzen, die in der Schulkonferenz beschlossen wurden und auf der Homepage nachlesbar sind.

Für alle Kinder gelten die Schul-, Klassen- und Hortregeln des Verhaltens. Alle verhalten sich so, dass keine Gefahr für Menschen und Sachen entstehen.

Alle Kinder werden zu Beginn jedes Schulhalbjahres über die bestehende Hausordnung belehrt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushänge und die Bereitstellung auf der Schulhomepage.

Schul- und Einrichtungsträger ist die Stadt Freital, vertreten durch die zuständige Stadtverwaltung. Die Dienstaufsichtsbehörde des Lehrpersonals ist das Landesamt für Schule und Bildung Standort Dresden.

Das Hausrecht übt die Schulleiterin in Absprache mit der Hortleiterin aus, in Abwesenheit deren Stellvertreterinnen oder der Hausmeister.

Die vorliegende Hausordnung gilt für Schule und Hort und erlangt ihre Gültigkeit durch Beschluss der Schulkonferenz am 11.04.2018.

Sie tritt am 01.05.2018 in Kraft und wird ergänzt durch die Sporthallenordnung, die Fachraumordnungen Werken, die Bibliotheksordnung, die Computerraumordnung sowie die objektspezifischen Regelungen gemäß Brandschutz- und Gefahrenordnung der Stadtverwaltung Freital.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz und in Kooperation zwischen Schule und Hort möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

---

Schulleiterin

---

Hortleiterin

---

Lehrervertreterin

---

Elternvertreter/in